

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Medenbach am 18. Februar 2010

*Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Wiesbaden" - Stellungnahme der
Landeshauptstadt Wiesbaden*

Beschluss Nr. 0001

Der Ortsbeirat Medenbach stimmt dem LSG mit den folgenden Anmerkungen und Ergänzungen für Medenbach zu, missbilligt aber das Verhalten der Verwaltung im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens.

Der Ortsbeirat beschreibt in dieser Stellungnahme seine bestehenden Änderungswünsche und bittet um Aufnahme dieser Änderungen in den LSG ggf. durch Herausnahme aus dem LSG:

- **Wohnbaugebiet östlich der KITA – Medenbach (Aus dem LSG)**

Die an die derzeitige Bebauung (KITA) östlich anschließenden Grundstücke in den Flurstücken der Flur 1:

- 21/0 – 23/0
- 244/0

sind nach dem Bau der Lärmschutzanlage Medenbach entlang der BAB A3 im LSG als Bebauungsfläche für ausschließliche Wohnnutzung aufzunehmen und sind daher bereits teilweise im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil ausgewiesen.

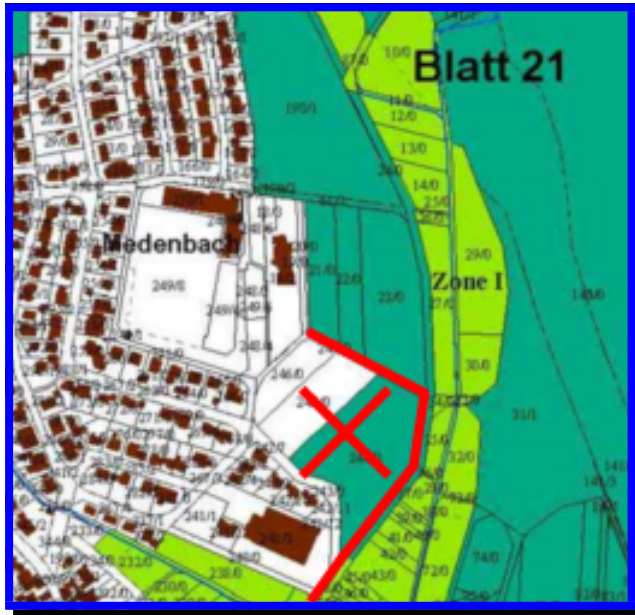


Abbildung 0-1 FNP - Auszug

Dieses Gebiet stellt neben den Bereichen des neuen Bebauungsplans ‚Medenbach Mitte‘ die Möglichkeit zu einem organischen und umweltverträglichen Wachstums Medenbachs dar.

Die in diesem Bereich als Gemeinbedarfsfläche für eine Schule in Medenbach vorgesehene Fläche ist im LSG auch weiterhin herausgenommen.

- **Wohnbaugebiet nördlich des Friedhofs Medenbach (Aus dem LSG)**

Das nördlich an den Friedhof Medenbach anschließende Gebiet in der Flur 2:

- Gierengewann

ist nach der Erweiterungsplanung des Friedhofs Medenbach entlang der L 3028 als Bebauungsfläche für ausschließliche Wohnnutzung zu betrachten und daher aus dem LSG herauszunehmen.

- **Freizeitanlage Münzenbergstraße**

Der LSG erhält die im Bereich der ‚Münzenbergstraße‘ gelegene ca. 7000 m² große Freizeitanlage bestehend aus einem Kinderspielplatz, Rollschuhbahn mit Streetballanlage und Bolzplatz als Zone II und im Flurstück 109/0 (Flur 1) als Zone I.

Bei größeren Veranstaltungen auf dem Bolzplatz (Kerb) wird dieses Flurstück im, an die L3028 angrenzendem Bereich als zusätzliche Parkfläche genutzt. Aus diesem Grund ist daher dieses Flurstück in die Zone II zu überführen.

- **Bahnhof Auringen – Medenbach (Aus dem LSG)**

Der Bahnhof Auringen – Medenbach ist zu erhalten und in eine integrierte Verkehrsplanung des ÖPNV aufzunehmen (Verkehrsentwicklungsplan). Entsprechend dieser Planung ist dieser Bereich aus dem LSG Zone I herauszunehmen

- **Gewerbeflächen südlich der Ländchesbahn (Aus dem LSG)**

Die bauliche Anlage im Außenbereich ist im LSG als Zone II ausgewiesen. Diesen Ausführungen des LSG kann durch den Ortsbeirat wegen der

vorhandenen und geplanten gewerblichen Entwicklung nicht zugestimmt werden. Diese Flächen sind aus dem LSG herauszunehmen.

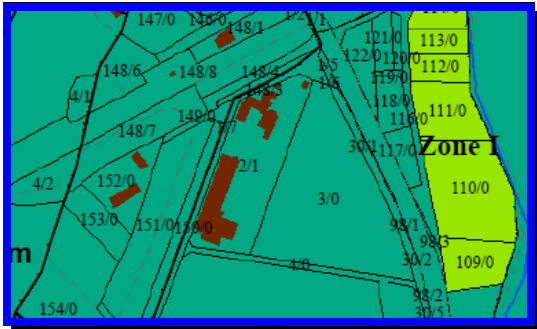


Abbildung 0-2 Bahnhof inkl. Gewerbefläche

- **Südumgehung Medenbach (L3018) (Aus dem LSG)**

Die geplante Südumgehung Medenbach (L3018) inkl. Grünzone ist aus dem LSG herauszunehmen. Derzeit ist diese Fläche teilweise als Zone I und Zone II vorgesehen.



Abbildung 0-3 Übergangsbereich L3018 (Südumgehung)

- **Gartennutzung Futterwiese**

Der gesamte Bereich ‚Futterwiese‘ ist in seiner derzeitigen Nutzungsform zu belassen und somit vergleichbar dem Flurstück 233/0 aus dem LSG herauszunehmen. Die Ausweisung der Zone I sollte sich entsprechend dem Hess. Bachlaufgesetz bei den Flurstücken 233/0 – 224/0 und 238/0 und 239/0 nur auf den 5 Meter Schutzbereich des Bachlaufs beziehen. Die durch die Flurbereinigung in den 60'iger Jahren in der Futterwiese zugeteilten Gärten sind somit beizubehalten.

Die weitere Gartennutzung in den markierten Bereichen östlich und südöstlich hiervon (Flurstück 37/0 bis 106/1) ist als Zone II auszuweisen.



Abbildung 0-4 Gartennutzung als Zone II / Innenbereich (5m)

- **Zusätzlich Anbindung der nördlichen Wohnbebauung Medenbach an den überörtlichen Verkehr**

Derzeit ist der Siedlungsbereich Medenbach nur über eine Straße erschlossen. Diese Engstelle trägt verschiedene Risiken in sich und war daher bereits früher Gegenstand planerischer Überlegungen.

Um diese Erschließung bei der bestehenden Verkehrssituation innerhalb der Ortslage Medenbach zu ermöglichen, bedarf es der grundsätzlichen Anbindung an den überörtlichen Verkehr.

Dahingehend ergänzen sich diese Empfehlung in Bezug auf den FNP, da Randflächen dort Bereiche bereits als ‚Gewerbliche Baufläche – Bestand‘ ausgewiesen sind.



Abbildung 0-5 'Gew.-Baufläche - Bestand'

Eine Querung der Zone I (Flurstück 104/0) ermöglicht in Anbindung an einzelne bereits heute bestehende Verkehrswege die Realisierung der zweiten Anbindung des Siedlungsbereichs Medenbach.



Abbildung 0-6 Anbindungspunkt 2. Erschließung Siedlung Medenbach

Verteiler:

61 / Dezernat IV
36 / Dezernat V
101400
zdA

Sommer
Ortsvorsteher